GEMEINDE RETHWISCH
- KREIS STORMARN -
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebiet :
„Ortsteil Rethwisch", Flächen für Windenergieanlagen
südöstlich der Ortslage Rezhwisch,
südwestlich der B 208,
östlich „Fuhlenpott",
nördlich „Kiefholz" beidseitig des Schlagenweges

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :

Gemeindevertretung vom 17.01.2006
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
(ab der erneuten (2.) öffentlichen Auslegung)

BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 17.01.2006

3. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

des Erläuterungsberichtes

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Rethwisch

- Kreis Stormarn -

1. Allgemeines Seite 3
 a) Bestandteile des Planes Seite 3
 b) Rechtliche Grundlage Seite 3
 c) Technische Grundlage Seite 3

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Änderungsbereiches Seite 3

3. Planerfordernis Seite 4

4. Regionalplanerische Vorgaben Seite 5
 4.1 Städtebauliche Belange Seite 6
 4.2 Landschaftspflegerische Belange Seite 8
 4.3 Resümee Seite 9

5. Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 9
 5.1 „Flächen für die Landwirtschaft" mit überdeckender Darstellung von „Eignungsflächen für die Windenergie" Seite 9
 5.2 Naturschutz und Landschaftspflege Seite 9

6. Bau- und Bodendenkmale Seite 10

7. Erschließung Seite 11

8. Immissionsschutz Seite 11

9. Hinweise Seite 11

10. Beschluss über den Erläuterungsbericht Seite 12

Arbeitsvermerke Seite 13

Quellenverzeichnis :

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark" der Gemeinde Rethwisch Juni 2004
- Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Rethwisch vom 05.09.2003
- Schallprognose für 3 Windenergieanlagen am Standort Rethwisch vom 05.09. 2003

1. ALLGEMEINES

a) Bestandteile des Planes

1. Flächennutzungsplan - 8. Änderung - im Maßstab 1 : 5.000
2. Erläuterungsbericht

b) Rechtliche Grundlage

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108, Art. 2, S. 3113)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S. 466),

sowie

- der "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12. 1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991).

Anmerkung :

Die gemeindlichen Gremien beraten seit 1998 (vgl. hierzu die Daten der Arbeitsvermerke) die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 und haben das Planaufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten" BauGB zu Ende geführt und hierbei die entsprechenden Überleitungsvorschriften des EAG Bau beachtet.

c) Technische Grundlage

Als Planunterlage dienen Montagen des Topographischen Kartenwerkes im Maßstab 1 : 5.000. Hier wurde bereits die Grundlage der Neufassung des Flächennutzungsplanes verwendet, weil zwischenzeitlich veränderte Situationen angemessen berücksichtigt werden sollen.

2. LAGE DES PLANGEBIETES / ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich und somit das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Rethwischdorf, östlich des Ortsteiles "Fuhlenpott" sowie südwestlich der Bundesstraße 208 (B 208). Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vom „Schlagenweg" (ein landwirtschaftlicher Weg, der jedoch gelegentlich auch als Zufahrt von der B 208 zum Ortsteil „Klein Boden" genutzt wird) von Norden nach Süden durchschnitten.

Im Nordosten wird der Änderungsbereich durch eine in einem Abstand von 100 m parallel zum „Schlagenweg“ in Richtung der B 208 verlaufenden Linie begrenzt. Dieser Bereich weicht in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde von dem durch den Regionalplan für den Planungsraum I 1998 festgelegten „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ (unter Berücksichtigung der Kleinmaßstäblichkeit der Plankarte) geringfügig ab. Diese Abweichung erscheint im Hinblick auf Reduzierung der Gesamtgröße der Eignungsflächen durch die Berücksichtigung der notwendigen Schutzabstände angemessen und für die Wirtschaftlichkeit der „Windparkanlage“ notwendig.

Im übrigen übernimmt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanung die Gesamtfläche des „Eignungsgebietes für Windenergienutzung“ nach dem Regionalplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die überdeckende Darstellung der „Eignungsflächen für die Windenergie“ führt zu folgenden Begrenzungen:

Im Norden bzw. Nordwesten bildet die Begrenzung des Schutzabstandes mit 700 m zum geplanten Bauerweiterungsgebiet des Ortsteiles Rethwischdorf die Grenze der Eignungsfläche.

Nach Westen wird ein Schutzabstand von 500 m zur Bebauung im Ortsteil „Fuhlenpott“ als Begrenzung festgelegt.

Nach Süden grenzt der Eignungsbereich an den Schutzabstand von 490 m zum Siedlungssplitter „Kiefholz“. Damit werden gleichzeitig die geforderten Schutzabstände zu Kleingewässern bzw. Biotopen sichergestellt.

Nach Südosten bildet die nördliche Grenze des „Regionalen Grünzuges“ gemäß Regionalplan, Planungsraum I, des Landes Schleswig-Holstein die Begrenzung des Gebietes.

Der Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich der Eignungsfläche um die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Ausgleichsflächen für die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt.

3. PLANERFORDERNIS

Durch die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen in der als Nr. 6 zugefügten Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB, ist auf Gemeindeebene eine Feinsteuerung erforderlich, um einen "Wildwuchs" von Windkraftanlagen mit ihren möglichen negativen Auswirkungen (z. B. auf das Landschaftsbild) zu verhindern. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber erkannt und gleichzeitig den sog. "Planvorbehalt" eingeführt, d. h. "öffentliche Belange“ stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB (und damit auch den Windkraftanlagen) in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Rethwisch mit den vorliegenden Darstellungen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch gemacht.

Einerseits wird dem Ursprungsziel, nämlich die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu erleichtern, Rechnung getragen, andererseits steuert die Gemeinde durch positive Standortzuweisungen die Zulässigkeit dieser Anlagen. Außerhalb der dargestellten Eignungsflächen sind Windenergieanlagen somit unzulässig (sofern es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen handelt, die einem privilegierten Betrieb dienen).

Grundsätzlich wird mit diesen Darstellungen ein Beitrag zur Möglichkeit der verstärkten Nutzung regenerativer Energien geleistet. Drohenden Klimaveränderungen, Umweltbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und dem Verbrauch von begrenzten Ressourcen an fossilen Rohstoffen kann durch gebündelte Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von regenerativen Energien begegnet werden.

Obgleich die Gemeinde Rethwisch bereits seit gut 10 Jahren die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betreibt, ist diese 8. Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich, da das Neuaufstellungsverfahren (mit der begleitenden Aufstellung eines Landschaftsplanes) aufgrund der Komplexität längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Um zuvor dennoch eine verbindliche Lösung für den sachlichen Teilbereich Windenergieanlagen zu erhalten, hat die Gemeinde sich zur Aufstellung der 8. Änderung entschlossen. Als Kartengrundlage dient daher bereits ein Auszug aus der Neufassung, um sich zwischenzeitlich ergebende Veränderungen berücksichtigen zu können.

4. REGIONALPLANERISCHE VORGABEN

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg) - Gesamtfortschreibung 1998 - enthält auch innerhalb des Rethwischer Gemeindegebietes einen Eignungsraum für die Windenergienutzung. Dieser Eignungsraum befindet sich jedoch, folgt man genau den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes, unmittelbar westlich angrenzend an den „Schlagenweg"

Die Festlegung der Eignungsräume für Windenergieanlagen im Regionalplan ist erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im gesamten Planungsraum auf Räume mit geringerem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie ausserhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte, der Naturparks und der Regionalen Grünzüge zu konzentrieren (vgl. Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 40 1998, 6.42 Windenergienutzung, S. 792).

Damit soll die Umsetzung des energiepolitischen Zieles des Landes Schleswig-Holstein, bis zum Jahr 2010 den Anteil dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform von zur Zeit ca. 630 Megawatt (MW) auf eine Anschlussleistung von mindestens 1.200 MW zu erhöhen, gewährleistet werden, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Kulturgütern erfolgen.

Daher wurden die Eignungsräume für Windenergieanlagen entsprechend ihrer Windhäufigkeit auf alle Landesteile verteilt; dazu wurden von den Kreisen umfangreiche Untersuchungen, Anhörungen und Abwägungen durchgeführt. Die Landesplanungsbehörde hat sich die Ergebnisse dieser Untersuchungen nach Abstimmung mit den Fachressorts und nach erneuter Abwägung weitgehend zu eigen gemacht und in den Regionalplan eingebracht.

Die Festlegungen haben Zielcharakter und sind somit für die Städte und Gemeinden verbindliche Vorgaben; nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gleichwohl verbleibt den Gemeinden ein Ausgestaltungsspielraum zur kleinräumigen Steuerung der Windenergienutzung in den Eignungsräumen.

Dies hat der Bundesgesetzgeber auch innerhalb des Baugesetzbuches mit der Verankerung des Planvorbehaltes (§ 35 (3) 3 BauGB) so vorgesehen.

So sind flächenmäßig begrenzte Einschränkungen in begründeten Fällen möglich; das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung muss jedoch grundsätzlich erhalten bleiben. Derartige Einschränkungen können auf Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige "öffentliche und private Belange zurückgehen.

Eine Abstimmung mit der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und dem Fachdienst Planung des Kreises Stormarn hat während des Planaufstellungsverfahrens ergeben, dass eine Ausdehnung der Eignungsfläche bis zu 100 m über den Schlagenweg hinaus zulässig ist, da sie innerhalb einer Toleranzgrenze von 1 mm in der Karte des Regionalplanes liegt und die Abweichung daher lediglich 100 m beträgt.

Im übrigen wäre eine Nutzung des Bereichs für die Aufstellung von Windkraftanlagen bei Berücksichtigung notwendiger Schutzabstände zur Bebauung sowie zu geschützten Landschaftsteilen auf der verbleibenden Fläche aus wirtschaftlichen Gründen kaum möglich. Der erwünschte Effekt, den Wind als Energiespender zu gewinnen, könnte nicht mehr realisiert werden.

4.1 Städtebauliche Belange

Der Eignungsraum für Windenergieanlagen des Regionalplanes befindet sich südöstlich der Ortslage Rethwischdorf. Im Einzugsbereich des Eignungsraumes - und somit hinsichtlich evtl. vorhandener Störpotentiale durch die Windenergieanlagen ebenfalls zu berücksichtigen - liegen darüber hinaus der Ortsteil Fuhlenpott sowie die bewohnten Außenbereichslagen Altenweide und Kiefholz.

Während des Planaufstellungsverfahrens waren nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Minister für Umwelt und der Ministerpräsidentin Landesplanungsbehörde - "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 4. Juli 1995 bei der Planung von Flächen für Windenergieanlagen folgende Abstände zu Einzelanlagen nicht zu unterschreiten :

- Einzelhäuser und Siedlungssplitter (bis zu 4 Häuser) = 300 m
- ländliche Siedlungen = 500 m
- städtische Siedlungen = 1.000 m

Der Eignungsraum für Windenergie ist im Regionalplan so ausgewiesen worden, dass diese Abstände eingehalten werden, ein weiterer Spielraum jedoch nicht vorhanden ist. Der Eignungsraum wird demnach durch die einzuhaltenden Abstände begrenzt.

Die Gemeinde hat sich bezüglich der Störpotentiale der Windenergieanlagen intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt, da in den Nachbargemeinden Westerau und Bad Oldesloe-Wolkenwehe bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und daher Erfahrungen zu den Störpotentialen vorliegen.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation - mit den umliegenden bewohnten Bereichen - hat sich die Gemeindevertretung dazu entschlossen, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden zu vergrößern, um zu gewährleisten, dass die Wohnnutzung weder durch Lärmimmissionen der Windenergieanlagen noch durch Schattenwurf beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Schalleistungspegel der Anlagen können umliegende Wohngebäude in ihrer Wohnruhe beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Lärmimmissionen mit dem Wind transmittiert werden. Auch das Entstehen von in der Wahrnehmung besonders störintensiven Heulgeräuschen kann nicht ausgeschlossen werden.

Nach den Winddaten für Windenergienutzer (Deutscher Wetterdienst: Wind und Windenergiepotentiale in Deutschland - von Stephan Traup und Burkhard Kruse, Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach, 1996) beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit 4,0 m/s an der Mess-Station Hamburg (Westrand des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel), die in ihrer Repräsentanz überregional angegeben ist.

Demzufolge kann für die Gemeinde Rethwisch auf ähnliche Verhältnisse geschlossen werden. Nach der Stärkewindrose - aufgeteilt in 30 -Sektoren - sind die relativen Häufigkeiten von Windgeschwindigkeiten größer und gleich 3,0 m/s hauptsächlich aus den Richtungen Südwest, West, Nordwest und Südost zu erwarten, geringere Windgeschwindigkeiten verhalten sich in etwa analog zu diesen Richtungsangaben. Von diesen Windrichtungsangaben wird der Ortsteil Rethwischdorf betroffen, der nordwestlich des geplanten Sondergebietes bzw. des Eignungsraumes für Windenergieanlagen im Regionalplan liegt.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, entsprechende Flächenausweisungen für Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 700 m zum Ortsteil Rethwischdorf vorzunehmen, wobei gleichzeitig die künftige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist. Eine Fläche für eine künftige Siedlungsentwicklung ist im Südosten des Ortsteiles - südlich der Bundesstraße 208- gelegen.

Die Grenze dieser künftigen Siedlungsentwicklung wurde bei der vorliegenden Planung demzufolge bei der Bemessung des Mindestabstandes von 700 m zugrundegelegt.

Zu der Splittersiedlung Altenweide („Kiefholz") ist mit vorliegender Planung ebenfalls ein vergrößerter Abstand zu den Windenergieanlagen festgelegt worden, da auch dieser bewohnte Außenbereich in einer Hauptwindrichtung zu den geplanten Flächen für Windenergieanlagen liegt. Der Abstand beträgt hier 490 m zu den Eignungsflächen.

Zum Ortsteil „Fuhlenpott" können abweichend von den Schutzabständen zum Ortsteil Rethwisch (hier mit 700 m) verringerte Schutzabstände verwendet werden. Diese Abweichung ergibt sich einerseits aus der wesentlich „dünneren" Besiedelung, andererseits aber auch bezüglich der günstigeren Windrichtung zum Ortsteil. Der Schutzabstand wird daher auf 500 m festgelegt.

Auch dem Störpotential des Schattenwurfes soll durch die vergrößerten Abstände begegnet werden. Der Schattenwurf von bis zu 100 m hohen Anlagen (dies entspricht der Größenordnung z. Zt. häufig realisierter Anlagen) kann insbesondere bei tiefstehender Sonne beträchtlich sein. Nach Betreiberangaben kann der besonders störende "Kernschatten" eines Rotors, der den sog. "Discoeffekt" (Wechsel zwischen Licht und Schatten) verursachen kann, erst in Entfernungen von bis zu 300 m - 400 m nicht mehr wahrgenommen werden. Diese Angaben variieren jedoch in Abhängigkeit von der Bauart der Windenergieanlagen.

Um sicherzustellen, dass diese Störpotentiale die umliegenden Wohnnutzungen nicht beeinträchtigen, hat die Gemeindevertretung bei vorliegender Planung die vorgenannten Mindestabstände festgelegt.

Um die Verwirklichung des vorgegebenen landesplanerischen Zieles zu gewährleisten, gleichzeitig aber die gemeindliche Planung - städtebaulich begründet - zu optimieren, erachtet die Gemeinde die vorgenommene Flächenausweisung als angemessen und auch städtebaulich vertretbar. Die Windhäufigkeit und die sonstigen natürlichen Bedingungen wurden beachtet. Hinsichtlich der Größenordnung der Flächen ergibt sich eine flächenmäßige Einschränkung, die jedoch nach Auffassung der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Rahmens bleibt.

Bei der Festlegung des Bereichs der „Eignungsflächen für Windenergie“ bestimmt die Gemeinde, dass innerhalb dieser Flächen die Errichtung von bis zu drei Anlagen zulässig sind, soweit baurechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Sowohl die baulichen Anlagen selbst als auch die Ausladung durch die Rotoren dürfen diese Begrenzung nicht überschreiten. Abstandsflächen nach Landesrecht sind jedoch auch außerhalb der „Eignungsflächen“ zulässig.

4.2 Landschaftspflegerische Belange

Aus landschaftspflegerischer Sicht stellen sich die beidseitig des „Schlagenweges“ geplanten Eignungsflächen für Windenergieanlagen des Regionalplanes ähnlich dar. Sie werden jeweils von Knicks durchzogen und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Rethwisch".

Innerhalb des Eignungsraumes für Windenergieanlagen des Regionalplanes befinden sich zusätzlich zwei nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich nach dem Entwurf des Landschaftsplanes um einen kleinen, trokkenfallenden, recht natürlich wirkenden Tümpel am Knick. Die Wasserfläche von 70 m^2 ist von Flutrasen durchsetzt, im Norden befindet sich ein knickartiges Gehölz; dominante Arten sind Ruderal- und Ackerbegleitflora.

Das zweite Biotop (auch im Landschaftsrahmenplan als Feuchtgebiet dargestellt) ist demzufolge ein nur 20 m^2 großer, aber sehr tiefer, neu angelegter Tümpel am Rande eines Weidenbruchs. Neben Amphibien sind Wasserhahnenfuß, andere Wasserpflanzen und Röhricht vorzufinden; der Boden ist anmoorig. Im Weidenbruch finden sich Sumpfdotterblume, Iris, Rohrkolben und Carex-Arten.

Diese Biotope wären mit einem Abstandspuffer für die Nutzung von Windenergie auszunehmen gewesen. Nach Auskunft des mit der Aufstellung des Landschaftsplanes beauftragten Büros SE-Umweltbüro GmbH, Bad Segeberg, ist für die größere Wasserfläche mit dem Einflug von Wasservögeln zu rechnen. Daher wird aus landschaftsplanerischer Sicht empfohlen, Windenergieanlagen mit einem Schutzabstand von 200 m von diesem Biotop zu errichten. Dies hätte zu einer weiteren großen flächenmäßigen Einschränkung geführt; selbst bei geringeren Schutzabständen (100 m) wäre eine Verkleinerung des Eignungsraumes unumgänglich. Durch die dieser Planung zugrundeliegende notwendige Reduzierung des Windparks erübrigt sich diese Einschränkung.

Der Geltungsbereich der Eignungsfläche grenzt im Südosten an einen Regionalen Grünzug, der sich von der Barnitz in nordöstliche Richtung bis nach Reinfeld (Holstein) erstreckt. In den Regionalen Grünzügen - und dies ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Regionalplan für den Planungsraum I) - soll planmäßig nicht gesiedelt werden und nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge

- Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten
- Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und Gliederung des Siedlungsraumes
- Freiraumerholung

vereinbar sind oder die im überwiegenden "öffentlichen Interesse“ stehen. Die Festlegung der Eignungsräume für Windenergieanlagen im Regionalplan erfolgte daher auch, um die Windenergieanlagen (in der Regel) ausserhalb der Regionalen Grünzüge zu konzentrieren (Zielcharakter des Regionalplanes). Diese Zielsetzung der Landesplanung wird durch die Darstellungen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beachtet.

4.3 Resümee

Aus vorgenannten Gründen erachtet die Gemeinde die vorgenommene Abweichung von dem Eignungsraum für Windenergieanlagen des Regionalplanes für vertretbar: Das Ziel der Windenergienutzung bleibt grundsätzlich erhalten, die Abweichung ist städtebaulich begründet. Aus landschaftspflegerischer Sicht überwiegen nach Auffassung der Gemeinde die Gesichtspunkte, die für eine geringe Verlagerung des Windparks sprechen, da dem Biotopschutz ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

5. INHALT DER 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 „Flächen für die Landwirtschaft" mit überdeckender Darstellung von „Eignungsflächen für die Windenergie"

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB „Flächen für die Landwirtschaft" (als Übernahme bereits bestehender Darstellungen des ursprünglichen Flächennutzungsplanes) mit gleichzeitiger flächenüberlagernder Darstellung von „Eignungsflächen für die Windenergie" dar. Ein späteres Bebauungsplanverfahren eröffnet damit die Möglichkeit, auf dieser für die baulichen Anlagen vorgesehenen Flächen weitergehende Festsetzungen (z. B. zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zur Gestaltung) zu treffen, sofern dies nicht durch andere vertragliche Regelungen gesichert werden kann.

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rund 27 ha (überschlägig ermittelt). Daraus resultieren „Eignungsflächen" mit rund 8 ha sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" für notwendige Ausgleiche bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft von ca. 1 ha.

An anderer Stelle des Gemeindegebietes sind Windenergieanlagen damit nicht zulässig (sofern es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen handelt, die einem privilegierten Vorhaben dienen).

Innerhalb der überlagernden „Eignungsflächen für Windenergie" sollen bis zu drei Windkraftanlagen realisiert werden können.

Zu einem nachgeordneten Zeitpunkt beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um weitere Regelungen für die Realisierung von Windenergieanlagen zu treffen. So sind z. B. die Festsetzung von maximalen Schalleistungspegeln, von konkreten Standorten für die Anlagen sowie gestalterische Festsetzungen vorgesehen.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz soll laut Betreiberangaben über das Umspannwerk Bad Oldesloe der E.ON Netz GmbH erfolgen.

5.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Änderungsbereich der 8. Änderung befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nach den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen sollen in Landschaftsschutzgebieten in der Regel keine Windenergieanlagen errichtet werden. Gleichwohl können in großräumigen Landschaftsschutzgebieten in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Naturausstattung Ausnahmen in Betracht kommen.

Die Gemeinde hat im laufenden Bauleitplanverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn eine Ausnahme/ Befreiung bezüglich des Landschaftsschutzes beantragt.

Spätestens im Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB wird der rechtsgestaltende Verwaltungsakt der uNB oder eine Zusicherung gemäß § 108 a LVwG der Verfahrensakte beigefügt werden.

Die Gemeinde Rethwisch befindet sich nahezu vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Lediglich die Ortslagen sind davon ausgenommen. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte flächendeckend für das Gemeindegebiet, um die Gemeinde vor privilegierten Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbau) zu schützen. Da es sich bei Windkraftanlagen nicht um Bauflächen im eigentlichen Sinne handelt, wird ersatzweise zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beantragt.

Mit Verfügung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn vom 04.03. 2005 wird für die Errichtung von drei Windkraftanlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Rethwisch eine Ausnahme von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung Rethwisch zugelassen.

Auch die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Ausgleichsflächen vorzusehen. Nach den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen kann als anzuhaltende Größe je installierter 10 kW-Leistung je Anlage bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW von einer Fläche von 100 m^2 und - sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden - für jede weitere 10 kW-Leistung von einer Fläche von 50 m^2 ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre.

Die geplante Leistung wird vom Betreiber mit 3 x 1.5 MW angegeben. Aus dem Landschaftsplanerischen Begleitplan zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Genehmigungsantrag, erarbeitet vom Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, ehemals Eckernförde, heute Kiel, ergeben sich folgende Aussagen über den Umfang der Ausgleichsflächen :

Für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen und den Zuwegungen (Bodenversiegelung) ist ein Ausgleichsbedarf von 27.000 m^2 und für die Störung von Boden und Lebensraumfunktionen in der Kabeltrasse ein Bedarf von 600 m^2 errechnet worden. Somit besteht insgesamt ein Kompensationsbedarf von 2,76 ha. Für die Knick- und Feldgehölzrodungen sind 151 lfd. m Knickneuanpflanzung vorgesehen.

Im Planverfahren wird eine entsprechende Ausgleichsfläche in die Planung einbezogen. Diese vorgesehene „Ausgleichsfläche" liegt im engen räumlichen Zusammenhang mit den zu errichtenden baulichen Anlagen und bildet gleichzeitig eine Verbindung der beiden geschützten Biotope zum regionalen Grünzug.

Der weitere Ausgleichsbedarf wird zwischen der Gemeinde und dem zukünftigen Investor über einen Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt.

6. BAU- UND BODENDENKMALE

Innerhalb des Änderungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

7. ERSCHLIESSUNG

Die äussere verkehrliche Erschließung der zwei östlichen Windkraftanlagen erfolgt über den Schlagenweg, der Anschluss an die B 208 hat. Die westliche Windkraftanlage wird über einen Feldweg, der vom Ortsteil Fuhlenpott in das Eignungsgebiet verläuft, angebunden. Die innere Erschließung wird im Rahmen eines späteren Bebauungsplanverfahrens geplant.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch die vergrößerten Schutzabstände vom Eignungsbereich zur Wohnbebauung sind unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen der Wohnruhe nicht zu erwarten. Gleichfalls sind Beeinträchtigungen durch Schattenwurf ausgeschlossen. In einem späteren Bebauungsplanverfahren können zudem weitergehende Regelungen zum Immissionsschutz getroffen werden (vgl. Quellenverzeichnis).

9. HINWEISE

- Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H weist mit Erlass vom 21.12.2005 auf die amtliche Einmessung und Vorlage bei der zuständigen Luftfahrtsbehörde hin als Nachweis, dass die errichteten Windkraftanlagen nicht höher sind als 100 m über Grund, da ansonsten das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG unterliegen würde. Dies zu berücksichtigen, wird seitens der Gemeinde Rethwisch an den Vorhabenträger / Anlagenbetreiber zur Beachtung weitergegeben.

- Die Wehrbereichsverwaltung Nord weist darauf hin, dass die Bauanträge der einzelnen Windkraftanlagen an die zuständige Luftfahrtbehörde zuzuleiten sind. Dies zu berücksichtigen, wird seitens der Gemeinde Rethwisch an den Vorhabenträger / Anlagenbetreiber zur Beachtung weitergegeben.

- Der Gewässerpflegeverband Norderbeste weist auf frühzeitige Abstimmung aller baulichen Maßnahmen im Bereich der durch die Planung und Realisierung betroffenen Verbandsgewässer hin. Dies zu berücksichtigen, wird seitens der Gemeinde Rethwisch an den Vorhabenträger / Anlagenbetreiber zur Beachtung weitergegeben.

10. BESCHLUSS ÜBER DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der vorstehende Erläuterungsbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Rethwisch am 17.01.2006.

Rethwisch, den 01.3.06

GEMEINDE RETHWISCH
- Die Bürgermeisterin -

GEMEINDE RETHWISCH 1 KREIS STORMARN

- Hoge -

ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN
- Büro für Bauleitplanung -
Rapsacker 12a, 2400 Lübeck
Tel.: 0451/87 9 87-0
Telefax: 0451/87 9 87-22

Aufgestellt am:	06.10.1998
zuletzt geändert / Stand:	08.04.1999
	21.04.1999
	13.11.2000
	10.01.2001
	26.08.2002
	03.12.2002
	29.04.2003
	24.06.2003
	22.09.2003

fortgeführt zur erneuten (2.) öffentlichen Auslegung
und Abschluss des Planverfahrens durch :

BIS · S
BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG - SCHHARLIBBE
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug
Tel. : 04873 / 97 246
Fax : 04873 / 97 100
Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

zuletzt ergänzt	27.01.2005
endgültige Planfassung (Stand) am :	17.01.2006

Planverfasser
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe BIS·S

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46